

Steissgauer Nachrichten

Telegraphen-Adresse:
Dölter Emmendingen.

Ausgabe 7000 Exemplare.

Fernsprechanschluss: Emmendingen Nr. 8
Freiburg Nr. 1892

Bisher notariell beglaubigter Abonnementenstand 6220.

Verkündigungsblatt der Stadt Emmendingen.

Wochen-Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt des Amtsbezirks Emmendingen und des Amtsgerichtsbezirks Hengingen, Ratgeber des Landmanns, Steissgauer Sonntagsblatt.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Abonnementpreis:
durch die Post frei ins Haus M. 2.— per Vierteljahr,
durch die Aussträger frei ins Haus 65 Pf. per Monat.

Verbreitet in den Amtsbezirken Emmendingen (Hengingen),
Weisach, Ettenheim, Waldkirch und am Kaiserstuhl.

Insertionspreis:
die einspaltige Zeitzeile oder deren Raum 15 Pf., bei öfterer Wiederholung entsprechender Inhalt im Doppelmaß pro Zeile 40 Pf. Beilagengebühr pro Tausend 8 Mark.

Jr. 124

(Evangel.: Nikolai-mus.)

Emmendingen, Mittwoch, 1. Juni 1910

(Rath.: Juventius.)

44. Jahrgang

Die holländische Königsfamilie in Amsterdam.

Amsterdam, die bedeutendste Stadt Hollands, hat bisher seiner Freude über die Geburt der Prinzessin Juliana nicht durch Tinte Ausdruck gegeben, sondern damit auf den ersten Besuch der jüngsten Oranierin in ihrer Stadt gewartet. Nun ist endlich die Hoffnung der Amsterdamer in Erfüllung gegangen, und sie konnten das kleine Königskind mit seinen Eltern, der Königin und dem Prinzen, in ihrer Mitte sehen. Natürlich bereiteten sie ihnen den festlichsten Empfang. Bei diesen Festen wurde die neueste offizielle photographische Aufnahme der Königsfamilie verbreitet, deren Reproduktion wir veröffentlichen.

Über das Lebensalter der Kriegsschiffe.

Das moderne Kriegsschiff ist seinen Vorgängern, besonders aber den Vertretern der Segelschiffssperre an Kampfkraft sowohl in offensiver wie in defensiver Hinsicht so unendlich überlegen, daß man für den Vergleich dieser beiden verschiedenen Typen kaum einen passenden Ausgangspunkt findet. Nur in einer Beziehung gelte das alte Segelschiff eine Überlegenheit, nämlich in bezug auf die Lebensdauer. Ganz uneingeschränkt gilt dieser Satz jedoch auch nicht; denn neben dem Beispiel des Nelsonischen Flaggschiffes "Victory", das bekanntlich noch heute als in Dienst gestelltes Schiff auf dem Wasser schwimmt, stehen sich zahlreiche andere Schiffe anführen, die schon auf der Helling infolge der Holzfäule unbrauchbar wurden. War ein Schiff aber aus gesunden Hölzern erbaut und wurde es sorgsam instand gehalten, so konnte es ein ganz respektables Alter erreichen. Natürlich hat die "Victory" schon seit langem keinen Geschmack mehr, aber bereits bei Trafalgar konnte sie auf eine lange, ruhmvolle Laufbahn zurückblicken und hatte, da 40 Jahre seit ihrem Stapellauf vergangen waren, ein Alter erreicht, wie es keinem der stärksten und modernsten Schiffsritter, wenigstens nicht im aktiven Dienst, beschieden sein wird.

Für die Schiffe der Segelschiffssperre kam eben von den beiden Faktoren, die das Verhalten eines Kriegsschiffes herbestimmen, nämlich erstens die normale Abnutzung und zweitens die fortschreitende



Die holländische Königsfamilie
nach der neuesten photographischen Aufnahme

Technik, der letztere nicht in Betracht. Fast zwei Jahrhunderte lang änderte sich in der Bauweise, der Einrichtung und der Beschildung des Segel-Kriegsschiffes so gut wie nichts. Erst mit der Einführung des Dampfes und mit dem Übergang zum Eisen- und Stahlschiffbau trat ein Wechsel ein. Allerdings wird auch das moderne Schiff durch den Gebrauch abgenutzt, und zwar gilt dies sowohl für den Schiffsbau wie für die Maschinenanlage (Kessel) und die Armierung. Noch schneller aber, als durch die Abnutzung, veraltet das moderne Schiff, das Kriegsschiff wie der Handelsdampfer, durch den schnellen und raschen Fortschritt der Technik. Verbesserung des Materials, verbesserte Konstruktion, neue Erfindungen auf jedem Gebiete, sie alle wirken zusammen, die Lebensfrist des Kriegsschiffes zu beschränken.

Im allgemeinen kann man heute mit einer Lebensdauer von etwa 15 bis 20 Jahren für kleinere Schiffe (Kreuzer) und von 10 bis 15 Jahren für Torpedos und Unterseeboote rechnen. Durch das deutsche Flottengesetz ist bekanntlich die Lebensdauer der Linienschiffe und Kreuzer auf 20 Jahre festgesetzt worden. Eine ähnliche Bestimmung wird durch den neuen französischen Flottengesetzesentwurf, der sich in mehr als einer Hinsicht ziemlich eng an das deutsche Flottengesetz anlehnt, getroffen. Hier wird an das Lebensdauer der älteren Linienschiffe und Kreuzer auf 25, für die neuern, später als 1909 begonnenen, auf 20, für Torpedos und Unterseeboote auf 17 Jahre begrenzt. Ein Unterschied, der bisher wohl meistens übersehen worden ist, besteht jedoch zwischen dem deutschen und dem französischen Gesetz. Während nämlich in Deutschland die Erfahrung vom Jahre der Bewilligung der ersten Matratze des zu erzeugenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Matratze des Ersatzschiffes laufen, muß in Frankreich, wo die Lebensdauer ebenfalls von der Bewilligung an rechnet, das Ersatzschiff schon fertiggestellt sein, wenn die Lebensdauer des zu erzeugenden Schiffes abläuft. Die Erfahrungen der französischen Schiffe sind also, wenn man als Bauzeit für ein Schiff 3 Jahre annimmt, um diesen Zeitraum kürzer als die der deutschen Schiffe.

Bei den übrigen Marinen hat eine gesetzliche Regelung des Lebensalters der Kriegsschiffe bisher nicht stattgefunden. Die Streichungen aus den Schiffslisten beweisen aber, daß auch dort die oben angegebenen Grenzen als angemessen angesehen werden. Es verlautet, daß das einzubringende österreichische Flottengesetz eine Erfahrung von 18 Jahren für große Schiffe vorsehen wird.

England und die Vergewaltigung Finnlands.

Eine tiefe Bewegung macht sich schon seit einiger Zeit in der englischen Arbeiterschaft gegen den russischen Despotismus in Finnland bemerkbar. Gestern wurden in London und verschiedenen anderen großen englischen Städten Versammlungen abgehalten, in denen gegen den russischen Despotismus in Finn-

Vom Kriegsschauplatz der Ehe.

Juristische Plauderei von Rechtsanwalt Dr. Hans Landsberg.
(Nachdruck verboten).

Es ist ein bekannter Erfahrungssatz, daß erst, wenn zwei sich getrennt haben, das richtige Kriegen anfängt, und daß in diesem Kriegen, nur durch kurze Waffenstillstände unterbrochenen Kriege das schwache Geschlecht sich meist als das stärkere erweist. Im Hinblick hierauf dürfte er von vielen Ehemännern dankbar begrüßt werden, wenn ihnen die Bekämpfung einer Waffe vermittelt wird, deren sie sich oftmals im häuslichen Kampfe mit Erfolg bedienen können. Wir meinen das Bürgerliche Gesetzbuch.

Der Gesetzesabschnitt über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen beginnt mit den Worten: die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Missbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. In dem folgenden § 1354 heißt es dann weiter: Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung. Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Missbrauch seines Rechtes darstellt.

Meinungsverschiedenheiten kommen in jeder Ehe vor, und da bei zwei Stimmen sich eine Majorität nun einmal nicht erzielen läßt, so hat man entsprechend der „natürlichen Ordnung des Verhältnisses“, wie in den Motiven zum Gesetz gesagt wird, die Entscheidung in die Hand des Mannes gelegt. Er hat zu bestimmen, wo gewohnt, wann und wo gegessen, wie der Haushalt eingerichtet wird, wohin die Sommerreise geht, ob und wieviel Dienstboten gehalten werden usw. In welcher Weise er von seinem Rechte Gebrauch macht, ob er seiner Ansicht durch die Macht seines persönlichen Einflusses Geltung verschafft, ob er als der Klügere nachgtibt, ob er die Hilfe des Gerichts in Anspruch nimmt, alles dies ist natürlich seine Sache. Hier in-

teressiert nur die juristische Seite. Kann der Mann, wenn die Frau nicht partieren will, klagen? Die Frage ist entschieden zu bejahen. Er ist befugt, gegen seine Frau die Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu erheben und kann anläßlich einer solchen Klage die hochwichtigen Fragen zur gerichtlichen Entscheidung bringen, ob das Essen um 1 oder um 2 Uhr fertig zu sein hat, ob es jeden Donnerstag Rötelsteck mit Sauerkraut und Erbsenpurée geben muß, ob eine Dreier- oder vierzimmerwohnung ausreicht, ob der Schweiz oder dem Schwarzwald der Vorzug gebührt. Ist das Gericht der Ansicht, daß der Mann recht hat, und seine Entscheidung sich nicht als Missbrauch seines Rechtes darstellt, so ist die Frau dem Klageantrage entschieden zu verurteilen.

Das Entscheidungsrecht des Mannes erstreckt sich jedoch nur auf die das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten. Es scheiden daher alle rein persönlichen Angelegenheiten der Frau aus, wenn sie mittelbar vielleicht das Interesse des Mannes berühren. Der Mann hat z. B. nicht das Recht, seiner Frau den Verkehr mit bestimmten Verwandten oder Freunden zu verbieten, sie vom Kirchenbesuch abzuhalten, ihre Kleidung zu bestimmen, ihre Kleidure zu kontrollieren. Trägt die Frau zum Entsezen des Mannes Reformkleider oder extravagante Toiletten, ließ sie einen schlüpfigen französischen Stoffroman nach dem andern, hat sie Umgang mit Damen, deren Ruf keineswegs einwandfrei ist, so ist der Mann, sofern sie nur dem Wesen der Ehe als solchem nicht zuwiderhandelt, nicht berechtigt, durch eine Klage auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft eine Änderung herbeizuführen. Wohl aber könnte die Frau unter Umständen einen Grund zur Scheidung gemäß § 1568 geben, in dem es heißt: Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verleumdung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unstillisches Verhalten eine so tiefe Herrschaft des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die

scheidungsrechts des Mannes, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hausesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hausesen und im Geschäft des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Diese Pflicht darf die Frau nicht gegen den Willen des Mannes zugunsten einer anderen Tätigkeit vernachlässigen. Die Frau ist zwar unbeschränkt geschäftsfähig und bedarf deshalb auch zum selbständigen Betrieb eines Geschäfts nicht der Genehmigung des Mannes. Der Fortbetrieb des Geschäfts kann ihr aber von dem Mann untersagt werden, wenn dadurch die Erfüllung der durch die Ehe gebotenen Pflichten gefährdet wird. Hat die Frau sich zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann sogar, wenn er von dem Vorsundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist, das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Klündigungsfrist kündigen. Er braucht also bei Beeinträchtigung der ehelichen Interessen nicht zu dulden, daß seine Frau in einem fremden Geschäft tätig ist, Aufwartedienste übernimmt, sich als Waschfrau verdingt, als Sängerin oder Schauspielerin wirkt.

Auch bei den Fragen, welche die Erziehung der Kinder betrifft, hat sich die Frau nach dem Gesetz dem Willen des Mannes unterzuordnen. Kraft der elterlichen Gewalt hat der Vater das Recht und die Pflicht, für die Person und das Wohl des Kindes zu sorgen. Neben dem Vater steht jedoch nach § 1634 während der Dauer der Ehe auch der Mutter ein Erziehungsrecht zu. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern, sagt aber das Gesetz, geht die Meinung des Mannes vor. Der Vater bestimmt den Namen der Kinder, die Art der Erziehung, den Aufenthaltsort, die Schulbildung, den Beruf. Die Mutter hat nur eine beratende Stimme und muß, mag ihr Vorschlag noch so zweckmäßig, ihre der des Vaters entgegengesetzte Meinung noch so vernünftig sein, sich beschließen und nachgeben. Sie kann auch nicht etwa gewöhnliche Meinungsverschiedenheiten über die Kindererziehung zur Ent-

